

Amtsblatt der Gemeinde Zaisenhausen. Herausgegeben durch das Bürgermeisteramt. Verantwortlich für amtliche Mitteilungen, Sitzungsberichte und sonstige Veröffentlichungen ist Bürgermeisterin Wöhrle oder ihr Vertreter im Amt. Für den übrigen Inhalt Verlagsdruck Kubsch GmbH, Schwaigern. Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr. Druck u. Verlag: www.verlagsdruck-kubsch.de, 74193 Schwaigern, Tel. 07138/8536.

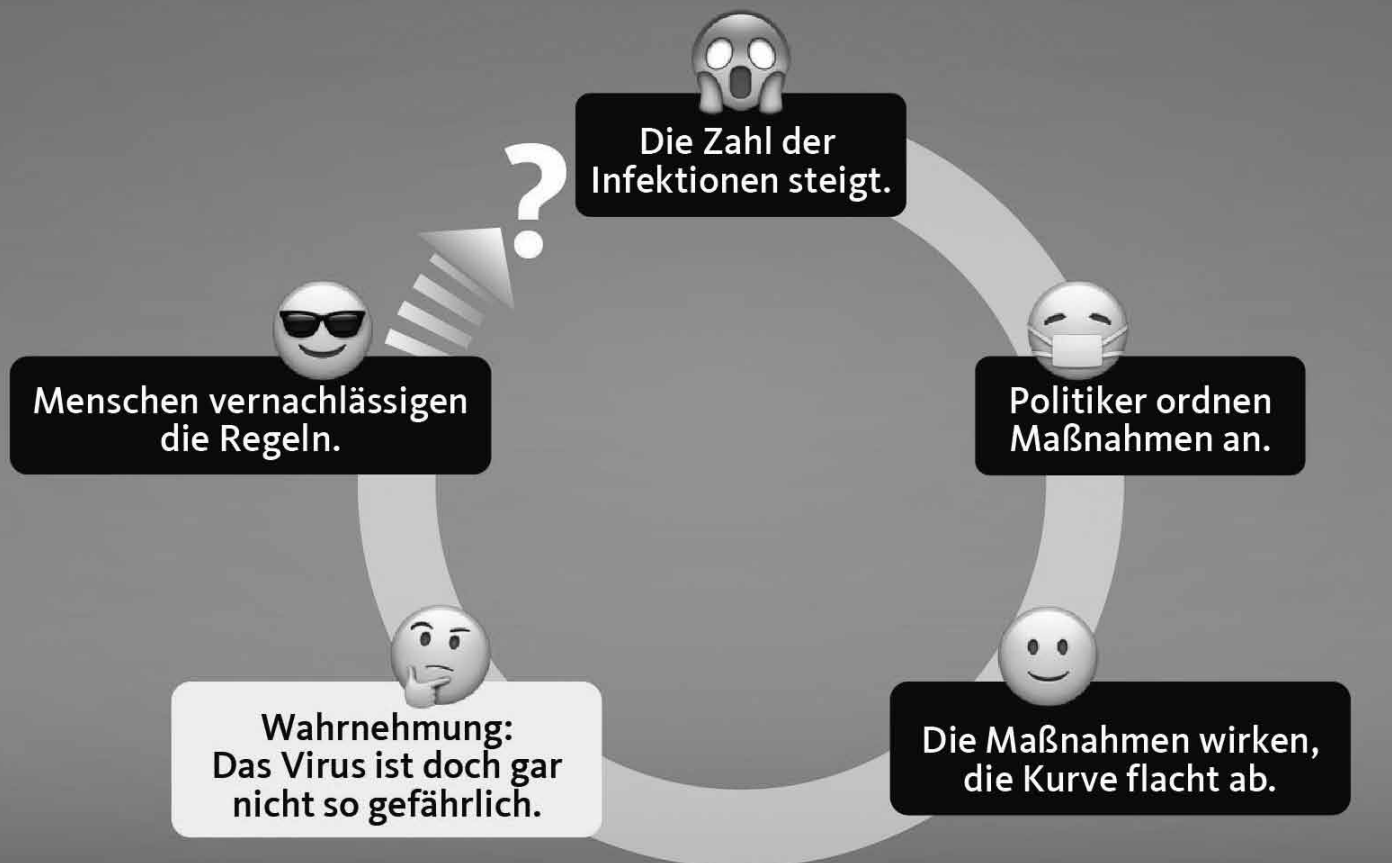
Nummer 20

Donnerstag, 14. Mai

Jahrgang 2020

CORONA-PARADOXON

Warum wir uns jetzt in Sicherheit wiegen:



Quarks

Quellen: Abteilung Prävention der Uniklinik Dresden, Bundeszentrale für Gesundheitliche Aufklärung, International Journal of Epidemiology

WDR[®]

Bitte beachten!

Redaktionsschluss für amtliche Nachrichten, Kirchen und Vereine in der 21. Woche (18.05. – 24.05.2020) ist Montag, 18.05.2020, 9.00 Uhr
Anzeigenschluss in der 21. Woche (18.05. – 24.05.2020) ist Montag, 18.05.2020, 9.00 Uhr

Redaktionsschluss dienstags 9.00 Uhr beim Bürgermeisteramt

Amtliche Bekanntmachungen



Gemeinde Zaisenhausen, Landkreis Karlsruhe Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 2 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 28. April 2020 folgende Aufhebungssatzung beschlossen:

§ 1 Aufhebung der Satzung

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss (Gutachterausschussgebührensatzung) vom 09. Oktober 2001 wird insgesamt aufgehoben.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft.
Zaisenhausen, den 28. April 2020
gez. Cathrin Wöhrle, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Gemeinde Zaisenhausen, Landkreis Karlsruhe Satzung zur 1. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und der §§ 11 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Zaisenhausen am 28. April 2020 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1 Änderung der Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung – Gebührenverzeichnis der Gemeinde Zaisenhausen

Das Gebührenverzeichnis der Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Zaisenhausen in der Fassung vom 17. November 2015 wird wie folgt geändert:
Ziffer 17 des Gebührenverzeichnisses wird ersatzlos gestrichen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. März 2020 in Kraft.
Zaisenhausen, den 28. April 2020
gez. Cathrin Wöhrle, Bürgermeisterin

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht

worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der männlichen und weiblichen Sprachform verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Gebührenverzeichnis

(Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung)
dargestellt von Seite 4 bis 8 dieser Ausgabe des Amtsblatt

Bericht von der Gemeinderatssitzung am 28.04.2020

Am Dienstag, den 28.04.2020, tagte der Gemeinderat von Zaisenhausen ab 18.00 Uhr in öffentlicher Sitzung.

TOP 1:

Bekanntgabe nichtöffentlich gefasster Beschlüsse

Frau Anastasia Grath wurde zum 1. März 2020 nach Besoldungsgruppe A10 (Gemeindeoberinspektor) befördert, einhergehend mit der Verbeamtung auf Lebenszeit.

TOP 2:

Gewerbegebiet „Flurscheide III“ – Kenntnisnahme über Vergabe der Erschließungsarbeiten

Der Gemeinderat hatte bei seiner Sitzung am 21.03.2017 die Ausschreibung und Vergabe der Erschließungsarbeiten der Flurscheide III in einem Erschließungsvertrag an die KE als Erschließungsträger vergeben. Er stimmte bei seiner Sitzung am 24.09.2019 den Plänen zur äußeren Erschließung (Regenklärbecken, Regenrückhaltebecken und Kanalaufdimensionierung in der Industriestraße) zu.

Die Maßnahme wurde getrennt in Tiefbauarbeiten und technische Ausrüstung des Regenklärbeckens ausgeschrieben. Für die Tiefbauarbeiten wurden vier Angebote zwischen 1.371.525,23 und 1.670.347,35 Euro Netto, für die technische Ausrüstung wurden drei Angebote zwischen 221.526,10 und 296.440,36 Euro Netto abgegeben. Der vorgesehene Ausführungszeitraum ist von Mai bis Dezember 2020. Den Auftrag für Tiefbauarbeiten erhielt die Firma Reimold GmbH aus Gemmingen, der Auftrag für die Technische Ausrüstung wurde an die Firma bgu-Umweltschutzanlagen GmbH aus Bretzfeld vergeben.

Der Gemeinderat nahm die Vergabe der Erschließungsarbeiten zur Kenntnis.

TOP 3:

Gewerbegebiet „Flurscheide III“ – Beschluss über die Übernahme einer Ausfallbürgschaft

Zur Finanzierung der äußeren Erschließung der Flurscheide III mit Regenklär- und Regenrückhaltebecken sowie der Aufdimensionierung des Kanals in der Industriestraße benötigt der Erschließungsträger KE einen bis 31.12.2024 befristeten Kredit in Höhe von 2.400.000 Euro. Da durch die Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 80 % des Kreditvolumens (1.920.000 Euro) der Zinssatz vermindert werden kann, stimmte der Gemeinderat der Übernahme einer Ausfallbürgschaft einstimmig zu.

TOP 4:

Wasserversorgung Zaisenhausen: Beschluss über den Dienstleistungsvertrag zur Betriebsführung zwischen der Gemeinde Zaisenhausen und NetzeBW

Die Gemeinde betreibt zur Trinkwasserversorgung seiner Bürger ein umfangreiches Wasserverteilungsnetz sowie diverse Anlagen. Um die Kosten und Leistungen durch den Betriebsführer NetzeBW zu optimieren, wurde ein neuer Dienstleistungsvertrag über die Betriebsführung der Wasserversorgung vorgelegt. Frau Bürgermeisterin Wöhrle zeigte sich mit dem Ergebnis sehr zufrieden. Auch der Gemeinderat stimmte dem Dienstleistungsvertrag einstimmig zu. Die neue Vereinbarung bietet eine Wasserbetriebsführung an, die speziell auf die Bedürfnisse und Wünsche der Gemeinde zugeschnitten ist. Die Dienstleistungen umfassen die Pumpwerke Mörsbachbrunnen und Claffenbrunnen, den Hochbehälter Zaisenhausen sowie ca. 11 km Leitungsnetz mit ca. 134 Hydranten. Die im Vertrag aufgeführten Leistungen werden zunächst als monatliche Pauschale in Höhe von 3.897,25 € angeboten.

Die Monatspauschalen werden für die Folgejahre (ab 2022) zum 1. Januar eines jeden Jahres automatisch an die Kostenentwicklung bei der Netze BW angepasst.

TOP 5:

Beschlussfassung über die Teilnahme am Beteiligungsmodell „EnBW Vernetzt“

Die EnBW Energie Baden-Württemberg AG (EnBW) versorgt als drittgrößtes deutsches Energieunternehmen ca. 5,5 Millionen Kunden mit Strom, Gas, Wasser sowie energienahen Dienstleistungen. Für die beiden Sparten des Betriebes der regionalen und örtlichen Verteilnetze sowie der Erbringung netznaher Dienstleistungen zeichnet sich eine mittelbare 100%-Tochtergesellschaft, die Netze BW GmbH (Netze BW), verantwortlich. Die Netze BW betreibt u.a. das Stromnetz in Zaisenhausen und ist die Konzessionsnehmerin der Gemeinde.

Die EnBW hat ihren Konzessionsgemeinden das Angebot unterbreitet, sich an der Netze BW zu beteiligen. Den Gemeinden bietet die Beteiligung die Möglichkeit, die Umsetzung der Energiewende vor Ort und die Lösung der damit verbundenen Herausforderungen, wie beispielsweise die Neuausrichtung der Netzinfrastruktur auf eine sich verändernde Verbraucher- und Erzeugersituation, neue Mobilitätsformen, Digitalisierung oder die Implementierung lokaler Energiespeicher, in begrenztem Maße mitgestalten zu können. Nach § 102 Abs. 1 GemO ist eine wirtschaftliche Betätigung den Gemeinden möglich, wenn damit ein öffentlicher Zweck verfolgt wird. Mit der Umsetzung der Energiewende, im Kontext der Energieversorgung als Teilbereich der öffentlichen Daseinsfürsorge, ist der öffentliche Zweck gegeben. Wirtschaftliche Betätigungen sollen nach § 102 Abs. 3 GemO ferner einen Ertrag für den Gemeindehaushalt abwerfen. Auch diese Bedingung wird durch das Beteiligungsmodell selbst bei vollständiger Kreditfinanzierung erfüllt. Vor diesem Hintergrund beschloss der Gemeinderat einstimmig, sich über eine kommunale Beteiligungsgesellschaft an der Netze BW nach dem Modell „EnBW vernetzt“ zum 01.07.2020 mit einem Betrag von 800.000,00 € zu beteiligen.

TOP 6:

Antrag der Bürgerliste: Taktung der Stadtbahnlinie S4

Der Gemeinderat gab dem Antrag der Bürgerliste zum Thema „Verbesserung des Fahrplanangebots der Linie S4“ einstimmig statt. Ziel des Antrags ist eine Ausweitung der Taktung der Linie S4 zu den Hauptverkehrszeiten.

TOP 7:

Wirtschaftsförderung Industriegebiete Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach und Zaisenhausen GmbH & Co. KG, Wirtschaftsplan 2020 einschließlich Finanzplanung 2020 – 2024

Im Dezember 1998 wurden durch die Gemeinden Oberderdingen, Sulzfeld, Kürnbach und Zaisenhausen sowie der Sparkasse Kraichgau und die Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH Verträge zur Gründung einer Wirtschaftsförderungsgesellschaft in Form einer GmbH, einer GmbH & Co. KG und einer atypisch-stillen Gesellschaft abgeschlossen. Die kommunale Zusammenarbeit der Gemeinden wurde auf die Wirtschaftsförderung und auf die gemeinsame Erschließung des interkommunalen Industriegebietes Oberderdingen erweitert. Derzeit befinden sich im Industriebetrieb ca. 45 Betriebe mit insgesamt etwa 600 Arbeitsplätzen. Darunter insbesondere Unternehmen aus der Metallindustrie, Baugewebe, Einzelhandel, Entsorgungswirtschaft, Landschafts- und Gartenbau, Transportwesen sowie dem Kraftfahrzeug- und Lackiergewerbe.

Der Gemeinderat nahm den Wirtschaftsplan 2020 einschl. Finanzplanung 2020 – 2024, der am 11.12.2019 in der Gesellschafter- und Aufsichtsratssitzung vorbereitet wurde, zur Kenntnis.

TOP 8:

LEADER Kraichgau – Grundsatzbeschluss Fortsetzung Teilnahme

LEADER ist ein Förderprogramm der Europäischen Union und des Landes Baden-Württemberg für den ländlichen Raum. Ziel ist, die ländlichen Regionen sozial, kulturell und wirtschaftlich zu stärken. LEADER zeichnet sich aus durch den Bottom-Up-Ansatz, also einem Projektansatz von unten nach oben. Das bedeutet, dass ausschließlich die örtliche LEADER-Aktionsgruppe über die zu fördernden Projekte entscheidet.

LEADER wird in Baden-Württemberg in kleineren, abgegrenzten Gebieten des ländlichen Raums durchgeführt (LEADER-Aktionsgebiete), die unter geographischen, wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkten eine Einheit bilden und auch über Landkreisgrenzen hinaus angelegt sind. Das Aktionsgebiet Kraichgau wurde am 07. Januar 2015 erstmalig als Aktionsgebiet ausgewählt. Für die Förderperiode 2014 – 2020 standen der LEADER-Aktionsgruppe (LAG) Kraichgau insgesamt 2,825 Mio € EU-Gelder sowie weitere Landesmittel in Höhe von ca. 750.000 € zur Verfügung. Jede Gemeinde der Gebietskulisse konnte von den Geldern profitieren, da mindestens ein Projekt je Kommune umgesetzt wurde.

Das LEADER-Förderprogramm wird es weiterhin in Baden-Württemberg geben. Allerdings ist der für mehrere Jahre geltende Finanzrahmen der EU noch nicht verabschiedet und man kann mit großer Wahrscheinlichkeit davon ausgehen, dass die ELER-Mittel um ca. 15% gekürzt werden. Da weniger Mittel zur Verfügung stehen, aber trotzdem gleich viele Projekte in einer LEADER-Region gefördert werden sollen, plant das Land mit weniger Förderregionen. Deshalb kann nicht jede Region wieder Förderregion werden und muss eine möglichst aussagekräftige, attraktive Bewerbung vorlegen. Die Vorteile, die die Gemeinden in der Kraichgauer Förderregion durch LEADER erfahren haben, sind immens: Neben den bereits erwähnten LEADER-Fördergeldern, die in Kommunen fließen sind auch die wertvolle Netzwerkarbeit zur Stärkung der regionalen Identität durch die Geschäftsstelle und die gemeinsame inhaltliche Arbeit zu erwähnen. Dies soll beibehalten und ausgebaut werden. Wenn die Region Kraichgau wieder als LEADER-Region ausgewählt werden würde, kommen Gesamtkosten von voraussichtlich 980.670 € auf die jeweiligen Gebiete in den Jahren 2023-2029 zu. Der Gemeinderat stimmte einstimmig für eine Bewerbung der Gemeinde Zaisenhausen als LEADER-Region Kraichgau und die Bereitstellung der notwendigen Mittel.

TOP 9:

Beschluss über einen qualifizierten Mietspiegel für die Gemeinde Zaisenhausen

In den Gemeinden Oberderdingen, Sulzfeld und Zaisenhausen gab es bislang keinen offiziellen Mietspiegel. Daher hatten diese Gemeinden im Rahmen der interkommunalen Wirtschaftsförderung die Erstellung eines Mietspiegels durch die Fa. Analyse & Konzepte aus Hamburg beschlossen. Der vorliegende Mietspiegel gibt Auskunft über die ortsübliche Vergleichsmiete in Zaisenhausen.

Für die Erstellung der Mietspiegel für die Gemeinden Oberderdingen, Sulzfeld und Zaisenhausen erhält die Fa. Analyse & Konzepte 12.495,00 €. Das Land Baden-Württemberg förderte die Erstellung der qualifizierten Mietspiegel mit 8.698,50 €. Es verbleibt somit ein Eigenanteil bei den Gemeinden in Höhe von 3.796,50 €, hiervon trägt die Gemeinde Zaisenhausen 378,62 €. Der Gemeinderat beschloss einstimmig den qualifizierten Mietspiegel der Gemeinde Zaisenhausen, welcher zum 01.01.2020 rückwirkend in Kraft tritt. Der Mietspiegel kann auf der Homepage der Gemeinde eingesehen werden.

TOP 10:

Aufhebung der Gutachterausschussgebührensatzung und Abberufung der Mitglieder des Gutachterausschusses, Änderung der Verwaltungsgebührensatzung

Zwischen der Stadt Bretten und den Gemeinden Pfinztal, Oberderdingen, Sulzfeld, Gondelsheim, Kürnbach, Zaisenhausen und der Stadt Kraichtal besteht eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Bildung eines gemeinsamen Gutachterausschusses. Aufgrund dieser Vereinbarung ist die Gemeinde verpflichtet, die Gutachterausschussgebührensatzung und teilweise die Verwaltungsgebührensatzung aufzuheben. Ebenso sind die bisherigen Mitglieder des Gutachterausschusses der Gemeinde abzurufen.

Der Gemeinderat beschloss einstimmig die Satzung zur Aufhebung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Erstattung von Gutachten durch den Gutachterausschuss“ (Gutachterausschussgebührensatzung), die Satzung zur 1. Änderung der „Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen“ (Verwaltungsgebührensatzung) und die Abberufung der bisherigen Mitglieder des Gutachterausschusses.

Gebührenverzeichnis

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|----------|---|--|
| 1. | Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung) | 5,00 bis 2.500,00 € |
| 2. | Anträge | |
| 2.1 | Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist. | 4,50 bis 300,00 € |
| 2.2 | Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 4 Satz 1 der Satzung) bei Unzuständigkeit gebührenfrei. | 1/10 bis 1/1 der vollen Gebühr nach 2.1, mindestens 4,50 € |
| 2.3 | Zurücknahme eines Antrags | 1/10 bis 1/1 der vollen Gebühr nach 2.1, mindestens 4,50 € |
| 3. | Auskünfte aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche (mündliche Auskünfte sind gebührenfrei) | 5,00 € je begonnene 5 Minuten |
| 4. | Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen | 10,00 bis 500,00 € |
| 5. | Beglaubigungen, Bestätigungen | |
| 5.1 | Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. | 5,00 € |
| 5.2 | Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Werden mehrere Übereinstimmungen gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Übereinstimmung die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz. | 5,00 € |
| 5.3 | Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite | 0,50 €, mindestens 1,50 € |
| 5.4 | Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Gemeinde selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 9) hinzu. | |
| 6. | Bescheinigungen | |
| 6.1 | Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist) Auskunft Baulastenbuch | 9,00 € |
| 6.2 | Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Gemeinde für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigende Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts (z.B. §§ 10b EStG, 9 Abs. 1 Nr. 2 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen). | |
| 7. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen , Konzessionen, Bewilligungen und dergl. aller Arte, soweit nichts anderes bestimmt ist | 5,00 bis 500,00 € |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|------------|--|--|
| 8. | Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.) | |
| 8.1 | wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat | 15,00 € je begonnene 15 Minuten |
| 8.2 | bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung) | 1/2 der Gebühr nach 8.1 |
| 9. | Schreibgebühren | |
| 9.1 | Für Ausfertigungen und Abschriften oder Auszügen aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, wird die Schreibgebühr nach Zeitaufwand ermittelt (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet) | |
| 9.1.1 | für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind | 5,00 € je begonnene 5 Minuten |
| 9.1.2 | für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind | 5,00 € je begonnene 5 Minuten |
| 9.1.3 | für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird | 16,00 € je begonnene 15 Minuten |
| 9.2 | Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben | |
| 9.2.1 | bei einem Format bis DIN A4 | |
| | pro Seite in schwarz/weiß | 0,50 € |
| | pro Seite in Farbe | 1,00 € |
| 9.2.2 | bei einem größeren Format | |
| | pro Seite in schwarz/weiß | 1,00 € |
| | pro Seite in Farbe | 1,50 € |
| 10. | Baugesetzbuch Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB | 15,00 € |
| 11. | Bauordnungsrecht | |
| 11.1 | Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen im Kenntnissgabeverfahren (§ 53 Abs. 5 Nr. 1 LBO) | 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 14,00 € |
| 11.2 | Mitteilung nach § 53 Abs. 6 Satz 2 LBO | 0,5 vom Tausend der Baukosten bzw. Abbruchkosten, mindestens 9,00 € |
| 11.3 | Benachrichtigung der Angrenzer und Nachbarn im Kenntnissgabeverfahren (§ 55 LBO) und Baugenehmigungsverfahren | 5,00 € je Angrenzer |
| 12. | Bestattungsrecht | |
| 12.1 | Nicht belegt | |
| 12.2 | Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung) | 4,00 € |
| 12.3 | Ausnahmegenehmigung gem. § 36 Bestattungsgesetz | 4,00 € |

Zaisenhausen 6

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|------------|--|--|
| 13. | Feiertagsrecht | |
| 13.1 | Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes | 8,50 € |
| 13.2 | Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) | |
| 13.2.1 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 3.00 bis 24.00 Uhr verboten sind | 8,50 € |
| 13.2.2 | pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind | 8,50 € |
| 14. | Nicht belegt | |
| 15. | Fundsachen Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder | |
| 15.1 | bei Sachen bis zu 500,00 € Wert | 2 % des Wertes, mindestens 4,00 € |
| 15.2 | bei Sachen über 500,00 € Wert | 2 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes |
| 15.3 | Nicht belegt | |
| 16. | Gewerbesachen | |
| 16.1 | Erteilung einer Empfangsbescheinigung (§ 15 Abs. 1 GewO) | 23,00 € |
| 16.2 | Erteilung von Auskünften aus der Gewerkekartei | 7,50 € |
| 16.3 | Spiele | |
| 16.3.1 | Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33c Abs. 1 GewO) | 13,00 € |
| 16.3.2 | Bestätigung gemäß § 33 Abs. 3 GewO | 4,00 € |
| 16.3.3 | Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d Abs. 1 GewO) | 13,00 € |
| 16.3.4 | Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens | 13,00 € je begonnene 15 Minuten |
| 16.4 | Erlaubnis zum Betrieb des Pfandleih- oder Pfandvermittlungsgewerbes (§ 34 Abs. 1 GewO) | 13,00 € |
| 16.5 | Erlaubnis zum Betrieb des Versteigerergewerbes (§ 34b Abs. 1 GewO) | 13,00 € |
| 16.6 | Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33a GewO | 13,00 € |
| 16.7 | Erlaubnis zum Betrieb des Bewachungsgewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO) | 26,50 € |
| 16.8 | Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes (§ 34a Abs. 1 GewO) | 13,00 € |
| 16.9 | Öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34b Abs. 5 GewO) | 13,00 € |
| 16.10 | Erlaubnis für das gelegentliche Feilbieten von Waren (§ 55a Abs. 1 GewO) | 23,00 € |
| 16.11 | Erteilung einer Spielerlaubnis gemäß § 60a Abs. 2 GewO | 13,00 € |
| 16.12 | Festlegung von Wochenmärkten (§ 69 Abs. 1 GewO) | 13,00 € |
| 17. | Nicht belegt | |
| 17.1 | Nicht belegt | |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|------------|--|-------------------------------|
| 17.2 | Nicht belegt | |
| 18. | Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren, je Person | 10,00 € |
| 19. | Immissionsschutzrecht; Erteilung von Ausnahmen nach § 7 Abs. 2 der 32. BImSchVO | 13,00 € |
| 20. | Ladenöffnungsgesetz; Ausnahmeerteilung vom Verbot des gewerblichen Feilhaltens von Waren außerhalb von Verkaufsstellen (§ 9 Abs. 4 LadÖG) | 13,00 € |
| 21. | Melderecht | |
| 21.1 | Auskünfte aus dem Melderegister | |
| 21.1.1 | einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz – MG) | 11,50 € |
| 21.1.1.1 | elektronische einfache Auskunft über das Meldeportal (§ 32a Abs. 1, 3 i.V.m. § 32 Abs. 1 MG) | 7,50 € |
| 21.1.2 | erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG) | 13,00 € |
| 21.1.3 | Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG), die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird | 3,50 € je begonnene 5 Minuten |
| 21.2 | Datenübermittlungen | |
| 21.2.1 | Datenübermittlung an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften (§ 30 MG) | 15,00 € |
| 21.2.2 | Datenübermittlung nach Nr. 20.2.1, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde | 15,00 € |
| 21.3 | Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung | 10,00 € |
| 21.4 | Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung. Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte. | 3,80 € je begonnene 5 Minuten |
| 21.5 | Nicht belegt | |
| 21.6 | Gebührenfrei sind: | |
| 21.6.1 | die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung | |
| 21.6.2 | die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG) | |
| 21.6.3 | die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 13 MG) | |
| 21.6.4 | die Unterrichtung des Betroffenen über die zu seiner Person erteilten erweiterten Melderegisterauskünfte (§ 32 Abs. 2 Satz 4 MG) | |
| 21.6.5 | die Einrichtung von Übermittlungssperren (§ 30 Abs. 2 Satz 3, § 33, § 34 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 MG) | |
| 22. | Nicht belegt | |
| 23. | Sammlungswesen Erlaubnis nach § 3 Sammlungsgesetz | 13,00 € |
| 24. | Straßenrechtliche Sondernutzung Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus | 10,50 € |
| 25. | Wasserrecht | |

| Lfd. Nr. | Amtshandlung | Gebühr |
|------------|---|---|
| 25.1 | Zulassung von Ausnahmen in Gewässerrandstreifen (§ 68b Abs. 7 Wassergesetz – WG) | 13,00 € |
| 25.2 | Begründung von Zwangsverpflichtungen (§ 88 WG) | 13,00 € |
| 26. | Nicht belegt | |
| 27. | Gaststättenrecht | |
| 27.1 | Persönliche Erlaubnis (§ 2 Gaststättengesetz – GastG) | 26,50 € |
| 27.2 | Befristete Erlaubnis (§ 3 Abs. 2 GastG) | 26,50 € |
| 27.3 | Zulassung von Ausnahmen von der Verpflichtung zum Ausschank alkoholfreier Getränke (§ 6 Satz 2 GastG) | 13,00 € |
| 27.4 | Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG) | 13,00 € |
| 27.5 | Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG) | 13,00 € |
| 27.6 | Zulassung von Ausnahmen von dem Verbot der Anmietung von Räumen bei Straußwirtschaften (§ 6 Abs. 2 Satz 2 GastVO) | 13,00 € |
| 27.7 | Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastVO) | 13,00 € |
| 27.8 | Sperrzeitverkürzung bei einzelnen Betrieben für einzelne Tage | 10,00 € |
| 27.9 | Regelmäßige Sperrzeitverkürzung | 13,00 € |
| 27.10 | Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen | 13,00 € |
| 27.11 | Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastVO) | 13,00 € |
| 27.12 | Verlängerung von Fristen (§ 8 Satz 2, § 9 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 3 GastG) | 13,00 € |
| 27.13 | Gestattungen gemäß § 12 GastG bis zu 4 Tagen | 8,50 € |
| 28. | Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes | 1 bis 5 % mindestens jedoch 26,00 € je begonnene halbe Stunde der Inanspruchnahme |
| 29. | Plakatierungsgenehmigung | 15,00 € |

Eingeschränkter Zugang sowie Öffnungszeiten Rathaus ab 11. Mai 2020

Um die Versorgung durch die öffentliche Verwaltung weiterhin aufrechterhalten zu können, ist die Gemeindeverwaltung seit 11. Mai 2020 von Montag bis Freitag geöffnet. Der Zugang ist weiterhin nur beschränkt und ausschließlich nach telefonischer Absprache möglich. Diese Maßnahmen sollen nach wie vor dazu beitragen die Ausbreitung des Coronavirus zu verlangsamen.

Es gilt weiterhin: Bitte klären Sie Ihre Anliegen, wenn möglich, telefonisch oder per E-Mail. Ausschließlich **in dringenden Fällen** ist ein persönlicher Besuch möglich. Melden Sie sich für einen dringenden Besuch im Rathaus aber bitte vorher telefonisch unter Tel. 91090 oder im jeweiligen Fachamt an.

Bitte folgen Sie den Anweisungen von Bund und Land. Ebenso bitten wir Sie unsere Hygienehinweise zu beachten. Dazu gehören: Händewaschen und Desinfizieren direkt nach Einlass ins Rathaus, bitte kein Händeschütteln, Mindestabstand von 1,5 Meter einhalten, wenn möglich Mund- und Nasenschutz tragen.

Die Gemeindeverwaltung bittet um Verständnis.

Corona-Pandemie – Ausweispflicht

Mein Personalausweis ist abgelaufen oder läuft demnächst ab. Was kann ich tun?

Wenn Ihr Reisepass noch gültig ist, können Sie der Ausweispflicht auch mit Ihrem Reisepass nachkommen.

Ist das Gültigkeitsdatum bei Ihrem Personalausweis und bei Ihrem Reisepass ab dem 1. März 2020 abgelaufen, werden die zuständigen Pass- und Personalausweisbehörden bzw. die Bußgeldbehörden in der Regel keine Bußgeldverfahren wegen Verstoßes gegen die Ausweispflicht einleiten. Falls Sie also keine Reisen geplant haben oder den Ausweis nicht dringend benötigen, kann die Beantragung noch verschoben werden. Das gilt, bis wieder ein regulärer Dienstbetrieb stattfindet.

Wenn die Bürgerämter wieder wie gewohnt öffnen, können beantragte Ausweisdokumente ausgeliefert und neue Ausweisdokumente beantragt werden.

Öffentliche Bekanntmachung

Haushaltssatzung der Gemeinde Zaisenhausen für das Haushaltsjahr 2020

Aufgrund von § 79 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 18. Februar 2020 die folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen:

§ 1 Ergebnishaushalt und Finanzhaushalt

Der Haushaltsplan wird festgesetzt

| 1. im Ergebnishaushalt mit den folgenden Beträgen | | EUR |
|--|--|------------|
| 1.1 Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge von | | 4.367.000 |
| 1.2 Gesamtbetrag der ordentlichen Aufwendungen von | | 4.433.000 |
| 1.3 Veranschlagtes ordentliches Ergebnis (Saldo aus 1.1 und 1.2) von | | -66.000 |
| 1.4 Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge von | | 0 |
| 1.5 Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen von | | 0 |
| 1.6 Veranschlagtes Sonderergebnis (Saldo aus 1.4 und 1.5) von | | 0 |
| 1.7 Veranschlagtes Gesamtergebnis (Summe aus 1.3 und 1.6) von | | -66.000 |
| 2. im Finanzhaushalt mit den folgenden Beträgen | | |
| 2.1 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | | 4.183.000 |
| 2.2 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von | | 3.964.000 |
| 2.3 Zahlungsmittelüberschuss /-bedarf des Ergebnishaushalts (Saldo aus 2.1 und 2.2) von | | 219.000 |
| 2.4 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von | | 1.299.000 |
| 2.5 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von | | 2.627.000 |
| 2.6 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Investitionstätigkeit (Saldo aus 2.4 und 2.5) von | | -1.328.000 |
| 2.7 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf (Saldo aus 2.3 und 2.6) von | | -1.109.000 |
| 2.8 Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | | 700.000 |
| 2.9 Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von | | 39.000 |
| 2.10 Veranschlagter Finanzierungsmittelüberschuss /-bedarf aus Finanzierungstätigkeit (Saldo aus 2.8 und 2.9) von | | 661.000 |
| 2.11 Veranschlagte Änderung des Finanzierungsmittelbestands, Saldo des Finanzhaushalts (Saldo aus 2.7 und 2.10) von | | -448.000 |

§ 2 Kreditermächtigung

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird festgesetzt auf 700.000 EUR.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigungen), wird festgesetzt auf 0 EUR.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf 1.000.000 EUR.

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze (Hebesätze) werden festgesetzt

1. für die Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 300..... v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 300..... v. H. der Steuermessbeträge;
2. für die Gewerbesteuer auf 330..... v. H. der Steuermessbeträge.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die vom Gemeinderat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde gemäß § 81 Absatz 2 GemO der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt. Die genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung wurden vom Landratsamt Karlsruhe, Kommunal- und Prüfungsamt, 76126 Karlsruhe, am 20. April 2020 genehmigt.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom 15. bis 26. Mai 2020 je einschließlich im Rathaus, Hauptstraße 97, 75059 Zaisenhausen, Zimmer 6, öffentlich aus.

Zaisenhausen, den 11. Mai 2020

Cathrin Wöhrle

Bürgermeisterin

Wir in Zaisenhausen bleiben zu Hause!

Erinnerung an den Malwettbewerb

Liebe Mädels und Jungs in Zaisenhausen, vor einigen Wochen habe ich euch zu einem Malwettbewerb herausgefordert. Jede Woche habt ihr zu einem bestimmten Thema ein Bild gemalt. Ich habe schon von einigen von euch tolle Bilder bekommen und ich muss euch loben!

Ihr seid echte Künstler!

Eure Bilder könnt ihr noch bis *Montag, 18.05.2020*, im Rathaus abgeben. Packt dazu die 4 Bilder in einen Briefumschlag, schreibt euren Namen, Adresse und die Telefonnummer darauf und werft ihn in den Rathaus-Briefkasten.

Und vergesst nicht! Wer es geschafft hat, zu allen Themen ein Bild zu malen, kann eine Überraschung gewinnen.

Ich freue mich auf eure Bilder!

Bleibt gesund!

Eure Bürgermeisterin Cathrin Wöhrle

Hunde bitte an die Leine!

Leinenzwang für Hunde in der freien Landschaft während der Brut-, Setz- und Aufzuchtzeit von März bis Juli 2020

Der Landesjagdverband Baden-Württemberg appelliert an alle Hundebesitzer, während der Aufzuchtzeit von Jungwild, die noch bis etwa Mitte Juli dauert, beim Spaziergang in Wald und Feld sicherheitshalber auch folgsame Hunde an die Leine zu nehmen. Das Landesjagdgesetz schreibt vor, dass Hunde verlässlich im Einwirkungsbereich ihres Halters bleiben müssen. Verstöße stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können angezeigt werden. Auf Nummer sicher geht, wer seinen Hund freiwillig anleint.

Dies gilt nicht für Hunde, die zur rechtmäßigen Jagdausübung, als Rettungshunde von der Polizei, dem Bundesgrenzschutz oder dem Zoll eingesetzt werden oder ausgebildete Blindenführhunde sind.

Tierhinterlassenschaften

Wir bitten dringend um Beachtung:

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger, es ist erfreulich zu sehen, dass die Hundetoiletten von der überwiegenden Zahl der Hundebesitzer angenommen und genutzt werden. Trotzdem stößt man immer wieder im gesamten Ortsgebiet auf „Tretminen“. In diesem Zusammenhang bitten wir **alle** Tierhalter -insbesondere auch Pferdebesitzer- die Hinterlassenschaften ihrer Tiere zeitnah zu beseitigen.

Die Hinterlassenschaften eines Pferdes auf öffentlichen Straßen und Wegen stellen für Fußgänger, Radfahrer etc. ein großes Ärgernis dar. Dabei haben Reiter in Bezug auf den Pferdekot dieselben Pflichten wie ein Hundehalter. Wer auf öffentlichen Verkehrsflächen reitet und sein Tier verunreinigt diese, ist verpflichtet, den Kot unverzüglich zu beseitigen. Zuwiderhandlungen stellen eine Ordnungswidrigkeit dar und können mit Bußgeld geahndet werden.

Im Rahmen eines vertraglichen Miteinanders sollte es selbstverständlich sein, dass die Nutzer öffentlicher Wege gegenseitige Rücksichtnahme praktizieren.

Wir bitten um Ihr Verständnis.

Rathaus geschlossen

Am Freitag, den 22. Mai 2020 ist das Rathaus geschlossen. Wir bitten um Beachtung!

Sperrmüll anmelden – Mülltonne bestellen – Reklamationen bei Leerungen

Schnell und zuverlässig – auch direkt über den Abfallwirtschaftsbetrieb

Welche Möglichkeiten gibt es?

– **übers Internet unter www.awb-landkreis-karlsruhe.de**

– **telefonisch über kostenfreie Servicenummern:**

- um Sperrmüll anzumelden: 0800/2982030
- Mülltonne bestellen: 0800/2982020
- Reklamationen: 0800/2160150

Fundamt

Es wurde ein Schlüssel gefunden. Der Eigentümer möchte sich bitte mit dem Bürgermeisteramt in Verbindung setzen.

Wir gratulieren



Altersjubilare

| | |
|----------------------|----------|
| 17.05. Josef Herbich | 77 Jahre |
| 19.05. Gerhard Dauth | 70 Jahre |
| 20.05. Herbert Kull | 72 Jahre |

Allen Jubilarinnen und Jubilaren, auch den Ungenannten, die herzlichsten Glück- und Segenswünsche. Wir wünschen Ihnen Gesundheit und Wohlergehen auf dem weiteren Lebensweg.

Geburt

Am 02.04.2020 in Sinsheim: Lorena Lazari
Eltern: Matthias Lazari und Kamila Fagundes-Lazari, Siedlerstr. 19
Herzlichen Glückwunsch!

Spruch der Woche

Wer im Mittelpunkt stehen will, sieht oft nicht was hinter ihm passiert